



Botschaft

Feuerschutzreglement – Totalrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2021 wurde das neue Feuerschutzgesetz des Kantons Thurgau in Kraft gesetzt. Durch die gesetzliche Anpassung sind die Gemeinden angehalten, ihr Feuerschutzreglement an die neuen Begebenheiten anzupassen. Da alle Gemeinden von dieser Anpassung betroffen sind, hat der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) ein Musterreglement erarbeitet. Die Stadt Weinfelden orientiert sich weitestgehend an diesem Musterreglement, woraus sich nebst den Inhaltlichen auch redaktionelle Anpassungen ergeben. Es erfolgt eine Totalrevision des heutigen Feuerschutzreglements der Stadt Weinfelden, welches seit 1. Januar 1995 in Kraft ist.

Das Musterreglement des VTG wurde dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zur Vorprüfung unterbreitet und würde wie vorliegend bewilligt werden. Da sich die Stadt Weinfelden im Wesentlichen an das Musterreglement des VTG hält, wurde auf eine weitere Vorprüfung verzichtet. Nach der Beschlussfassung des Stadtparlaments muss das Reglement dem Departement für Justiz und Sicherheit zur Genehmigung eingereicht werden.

Anpassung an neues Feuerschutzgesetz des Kantons Thurgau

Über die Jahre hat es im Bereich des Feuerschutzes gewisse Weiterentwicklungen und Neuerungen gegeben, welche nun im Gesetz verankert und in die Reglemente der Politischen Gemeinden übertragen werden sollen.

Die wichtigste Änderung ist die Aufhebung des Kaminfegermonopols im Kanton Thurgau. Das Kaminfegerwesen wurde liberalisiert. Die Eigentümer von Feuerungsanlagen sind selbst für die Wartung und Kontrolle ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich und können den Auftrag dafür frei vergeben. Die kantonale Gebäudeversicherung Thurgau führt und veröffentlicht periodisch eine aktualisierte Liste der im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

Im Musterreglement des VTG ist die obere und unter Grenze der Ersatzabgabe auf Fr. 50.00 bzw. Fr. 1'000.00 festgelegt. Der Stadtrat Weinfelden möchte im Feuerschutzreglement der Stadt Weinfelden den maximalen Beitrag von Fr. 500.00 vom bestehen Reglement übernehmen. Der Stadtrat sieht kein Handlungsbedarf, diesen Betrag zu erhöhen.

Antrag des Stadtrats

- Es sei das total revidierte Feuerschutzreglement zu beraten und anschliessend zu genehmigen.

Weinfelden, 22. November 2022

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli
Der Stadtschreiber: Reto Marty

Anhang:

- Reglement (die Übersicht wurde so gestaltet, dass der Inhalt des bisherigen Reglements, des Musterreglements und der neuen Fassung inkl. Anpassungen und Bemerkungen nachvollzogen werden können).

Feuerschutzreglement

Entwurf Stadtrat: 22. November 2022

rot markierter Text = inhaltliche Abweichung gegenüber Muster VTG

gelb markierter Text = inhaltliche Abweichung gegenüber bestehendem Reglement

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde NAME folgendes Reglement: (Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)</p>		<p>In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement: (Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)</p>	<p>Der Vorschlag des VTG ist nicht genderneutral formuliert. Grundsätzlich wäre das Reglement einfach genderneutral formulierbar. Das Kdo der FW Weinfelden würde eine genderneutrale Formulierung begrüssen überlässt dies aber den politischen Instanzen.</p>
I. Allgemeine Bestimmungen	A Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde NAME fest.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Weinfelden fest.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Weinfelden fest.</p>	
<p>Art. 2 Zweck 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.</p>	<p>Art. 2 Zweck 1 Der Feuerschutz umfasst die Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung oder Minderung von Schäden, die durch Feuer oder Explosion verursacht werden können. 2 Die Organe des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden in anderen Notlagen beigezogen werden.</p>	<p>Art. 2 Zweck 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. 2 Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.</p>	
<p>Art. 3 Grundsatz 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p>	<p>Art. 3 Grundsatz 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuer- Grundsatzschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.</p>	<p>Art. 3 Grundsatz 1 Der Feuerschutz ist Sache der Stadt, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p>	<p>Bisheriger Absatz 2 folgt unter Art. 8 ff. und muss deshalb an dieser Stelle nicht aufgeführt werden</p>
<p>Art. 4 Aufsicht 1 Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.</p>	<p>Art. 4 Aufsicht 1 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission</p>	<p>Art. 4 Aufsicht 1 Der Stadtrat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.</p>	

Feuerschutzreglement

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>Art. 5 Organe 1 Die Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. der Feuerschutzbeauftragte; 3. die Feuerwehr.</p>	<p>Art. 5 Organe 1 Die Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr.</p>	<p>Art. 5 Organe 1 Die Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. der Feuerschutzbeauftragte; 3. die Feuerwehr.</p>	<p>stellt sich die Frage, ob hier die Bezeichnung des Kantons übernommen werden soll – in der Tendenz ja, da es sich ja auch schon heute nicht um ein selbstständiges Amt sondern eine Funktion handelt</p>
<p>II. Feuerschutzkommission Art. 6 Mitglieder 1 Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus: 1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident; 2. dem Kommandanten der Feuerwehr; 3. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr; 4. dem Feuerschutzbeauftragten; 5. dem Sekretär (mit beratender Stimme).</p>	<p>B Feuerschutzkommission Art. 6 Feuerschutzkommission 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus: 1. einem Mitglied des Gemeinderates, welches die Kommission präsidiert 2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates 3. dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr 4. dem Chef oder der Chefin der Zivilschutzorganisation</p>	<p>II. Feuerschutzkommission Art. 6 Mitglieder 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. 2 Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus: 1. dem ressortverantwortlichen Stadtrat, als Präsident; 2. einem weiteren Mitglied des Stadtrates als Stellvertretender Präsident 2. dem Kommandanten der Feuerwehr; 3. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr; 4. dem Feuerschutzbeauftragten; 5. dem Sekretär (ohne Stimme).</p>	<p>Im Reglement auf jeden Fall nur die Mindestbesetzung zu nennen ist sinnvoll. Der «Sekretär» kann ganz weg gelassen werden, da die Protokollführung nicht in einem Reglement geregelt werden sollte (gibt mehr Flexibilität).</p>

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben. 2 Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung; 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen; 4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00; 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers; 6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders; 7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht; 8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; 9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; 10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; 11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen. 	<p>Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben. 2 Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten. 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung. 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und des Soldes sowie den Bussen- und den Kaminfeuertarif. 4. Antrag an den Gemeinderat für ein Reglement "Betriebsfeuerwehr". 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl von je einer Person zur Übernahme nachstehender leitender Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> als Kommandant oder Kommandantin <input type="checkbox"/> als Stellvertreter oder Stellvertreterin <input type="checkbox"/> der Materialverwaltung <input type="checkbox"/> des Fourierdienstes 6. Beförderung von geeigneten Personen in den Offiziers- oder Unteroffiziersrang. 7. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession 8. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht. 9. Entscheidung darüber, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat sowie über die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen. 10. Organisation der Feuerwehr. 11. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes. 12. Antrag an die Finanzverwaltung über abzuschliessende Versicherungen. 13. Verfügung von Disziplinarstrafen. 14. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen. 	<p>Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben. 2 Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung; 3. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen; 4. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers; 5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders; 6. Antrag an den Stadtrat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht; 7. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; 8. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; 9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; 10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen. 	<p>Vorschlag aus dem Musterreglement übernehmen (allenfalls um die Kaminfegerkonzession und Versicherungen ergänzen – der besseren Vergleichbarkeit halber als Punkt 12 und 13)</p> <p>Zu Punkt 1 aktuelles Reglement: ist schon im Punkt bezüglich Budget und Rechnung enthalten</p> <p>Zu Punkt 4 aktuelles Reglement: ist nicht mehr Sache der Gemeinde sondern des Kantons</p> <p>Zu Punkt 7 aktuelles Reglement: ist nicht mehr in der Autonomie der Gemeinde sondern der Kanton erlässt die Bewilligungen</p>

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
III. Feuerschutzbeauftragter		III. Feuerschutzbeauftragter	
Art. 8 Feuerschutzbewilligung 1 Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.	Art. 8 – Feuerschutzbewilligung 1 Das Feuerschutzamt ist das Bauamt 2 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. 3 Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert an Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 12 ff des Feuerschutzgesetzes.	Art. 8 Feuerschutzbewilligung 1 Der Stadtrat bestimmt den Feuerschutzbeauftragten 2 Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.	Vorschlag Art. 8 ff aus Muster Kanton übernehmen. Die organisatorische Eingliederung des Feuerschutzbeauftragten nicht fix einem Amt zuzuteilen erlaubt es bei organisatorischen Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung die Funktion zweckmässig zuzuteilen.
Art. 9 Kontrolle 1 Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.	Art. 9 Feuerschutzkontrolle 1 Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin prüft bei der Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. 2 Dieses orientiert die Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.	Art. 9 Kontrolle 1 Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.	Das Kaminfegerwesen ist neu kantonal geregelt. Entsprechend fällt dies neu weg.
Art. 10 Mängel 1 Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus. 2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.		Art. 10 Mängel 1 Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus. 2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Stadtrat .	
Art. 11 Kaminfegerwesen 1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen. 2 Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.		Art. 11 Kaminfegerwesen 1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen. 2 Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.	

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
IV. Feuerwehr		IV. Feuerwehr	
A. Aufgaben / Organisation		A. Aufgaben / Organisation	
Art. 12 Aufgaben 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. 3 Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.	Art. 10 Aufgabe 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. 3 Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden. 4 Sie ist Stützpunktfeuerwehr.	Art. 12 Aufgaben 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. 3 Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.	Vorschlag Muster Kanton 1:1 übernehmen. Punkt bezüglich Stützpunkt bestimmt der Kanton und nicht die Gemeinde (i.o seitens Feuerwehr)
Art. 13 Dienstbetrieb 1 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.	Art. 11 Vorschriften Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.	Art. 13 Dienstbetrieb 1 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.	
Art. 14 Organisation 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Kommando; 2. Mannschaft; 3. Mannschaft; 4. Stabsstellen und spezielle Dienste.	Art. 12 Organisation 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Kommando 2. Stabsdienste 3. Einsatzformationen 4. Betriebsfeuerwehren	Art. 14 Organisation 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Feuerwehrkommandant; 2. Kommando; 3. Kader 4. Mannschaft; 5. Stabsstellen und spezielle Dienste.	Das Muster des VTG ist nicht konsistent mit der anschliessenden Aufgabenbeschreibungen. Deshalb «Kader» als zusätzliche Ebene gemäss Art. 17 aufnehmen.
Art. 15 Feuerwehrkommandant 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. 2 Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind. 3 Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.	Art. 15 Kommandant Kommandantin 1 Die als Kommandant oder Kommandantin amtierende Person wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und setzt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde durch. 2 Sie ist verantwortlich für den Bereitschaftsdienst. 3 Sie rapportiert schriftlich über jeden Ernstfalleinsatz und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu handen der Feuerschutzkommission. 4 Sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.	Art. 15 Feuerwehrkommandant 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. 2 Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind. 3 Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen. 4 Er rapportiert schriftlich über die Einsätze und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu Handen der Feuerschutzkommission.	Punkt bezüglich Berichterstattung findet Kdo-FW als sinnvolle Ergänzung, bzw. fehlt beim Muster VTG (Übernahme bisheriger Punkt) Hinweis: Genderneutrale Formulierung wäre Feuerwehr kommandant oder -kommandantin

Feuerschutzreglement

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>Art. 16 Kommando</p> <p>1 Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.</p> <p>2 Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.</p> <p>3 Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission</p>		<p>Art. 16 Kommando</p> <p>1 Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie Bereichsleitern.</p> <p>2 Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.</p> <p>3 Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission</p>	Vorschlag Kdo Feuerwehr: Die Grösse der FWW erfordert, dass die Züge und Fachdienste durch Bereichsleiter geführt werden.
<p>Art. 17 Kader</p> <p>1 Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.</p>		<p>Art. 17 Kader</p> <p>1 Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.</p>	
<p>Art. 18 Materialwart</p> <p>1 Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.</p>		<p>Art. 18 Materialwart</p> <p>1 Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.</p>	
<p>Art. 19 Fourier</p> <p>1 Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.</p>		<p>Art. 19 Fourier</p> <p>1 Der Fourier unterstützt den Kommandanten bei administrativen Arbeiten.</p>	Dadurch, dass der Kdt eine Festanstellung hat, das Kommando durch Bereiche geführt ist und eine Software zur Erfassung der Übungen eingesetzt wird, ist die Funktion des Fouriers bei der Fw Weinfelden nur eine unterstützende Funktion.

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>B. Feuerwehrrpflicht</p> <p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>1 Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.</p> <p>2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.</p>	<p>Art. 14 Pflicht</p> <p>1 Feuerwehrrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Weinfelden. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.</p> <p>2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten.</p> <p>3 Die Feuerwehrrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem die jüngere der beiden Personen in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem die ältere aus dem Pflichtalter austritt.</p> <p>4 Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum vollendeten 57. Altersjahr.</p>	<p>B. Feuerwehrrpflicht</p> <p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>1 Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.</p> <p>2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.</p> <p>3. Mit Einwilligung des Kommandos der Feuerwehr kann freiwillig Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum vollendeten 57. Altersjahr.</p>	<p>Vermutlich macht Absatz 3 Sinn (ev. Beibehalten um Klarheit zu haben).</p> <p>Letzter Absatz kann gestrichen werden, da das Gesetz nur die Pflicht umfasst.</p> <p>Zu Punkt 3 aktuelles Reglement: Ist in der Kantonalen Feuerschutzverordnung Art. 26 geregelt (braucht es deshalb im Reglement der Gemeinde nicht auch noch)</p> <p>Art. 26. überlässt die Regelung bezüglich freiwilligem Dienst den Gemeinden.</p>
<p>Art. 21 Erfüllung der Pflicht</p> <p>1 Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.</p> <p>3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>	<p>Art. 15 Befreiung Erlass</p> <p>Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht und den Erlass rechtskräftig veranlagter Ersatzabgaben entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.</p> <p>Art. 16 Erfüllung Pflicht</p> <p>1 Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>2 Massgebend für den Entscheid der Feuerschutzkommission sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche, psychische und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p> <p>3 Die Entlassung aus der aktiven Dienstpflcht erfolgt jeweils auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres.</p>	<p>Art. 21 Erfüllung der Pflicht</p> <p>1 Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.</p> <p>3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>	<p>Vorschlag aus Muster 1:1 übernehmen, da keine wesentlichen Abweichungen</p>

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>Art. 22 Befreiung, Erlass</p> <p>1 Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Stadtrates; 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent; 3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrrdienst leisten. 4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehr -dienst leisten. <p>2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.</p> <p>3 Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.</p>		<p>Art. 22 Befreiung, Erlass</p> <p>1 Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Stadtrates; 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent; 3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrrdienst leisten. 4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehr -dienst leisten. <p>2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat geregelt.</p> <p>3 Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.</p>	<p>Vorschlag von Muster 1:1 übernehmen, da sie Klarheit schafft</p>
<p>Art. 23 Ersatzabgabe</p> <p>1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr.</p> <p>2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	<p>Art. 17 Ersatzabgabe</p> <p>1 Die Ersatzabgabe beträgt 10-20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–. Die gültigen Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden. Die Gemeinde führt einen Ausgleichfonds, der auch der Vorfinanzierung grösserer Investitionen dient.</p>	<p>Art. 23 Ersatzabgabe</p> <p>1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch den Stadtrat auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 500 Franken pro Jahr.</p> <p>2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
<p>C. Dienstpflichten</p> <p>Art. 24 Alarm</p> <p>1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.</p> <p>2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>Art. 18 Alarm</p> <p>1 Die kantonale Amtsstelle nimmt Schadenmeldungen entgegen und alarmiert die Feuerwehr.</p> <p>2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>C. Dienstpflichten</p> <p>Art. 24 Alarm</p> <p>1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Stadt kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.</p> <p>2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	
<p>Art. 25 Übungen</p> <p>1 Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer; 2. Drei Offiziersübungen; 3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer; 4. Sechs Atemschutzübungen. <p>2 Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.</p>	<p>Art. 19 Übungsdienst</p> <p>1 Feuerwehrdienstpflichtig absolvieren jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3 Kaderübungen 2. 8 allgemeine Übungen 	<p>Art. 25 Übungen</p> <p>1 Bezüglich Übungen führt die Feuerwehr mindestens die gemäss § 27 der Verordnung erforderliche Anzahl durch.</p>	<p>Der Vorschlag des VTG wiederholt die Vorgaben aus der Verordnung (und das nur teilweise...). Hier direkt auf die Verordnung zu verweisen ist sinnvoller – da Gemeinde hier kein Spielraum für weniger Übungen hat.</p>
<p>Art. 26 Entschuldigungsgründe</p> <p>1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.</p> <p>2 Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>3 Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.</p> <p>4 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.</p> <p>5 Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.</p>	<p>Art. 20 Entschuldigungsgründe</p> <p>1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungen gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.</p> <p>2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, möglichst vor dem Anlass, spätestens aber 48 Stunden nach dem versäumten Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.</p> <p>3 Versäumte Übungen können nachgeholt werden.</p>	<p>Art. 26 Entschuldigungsgründe</p> <p>1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.</p> <p>2 Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>3 Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.</p> <p>4 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.</p> <p>5 Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.</p>	<p>Vorschlag Muster 1:1 übernehmen (andere wichtige Gründe, ist in Absatz 4 geregelt)</p>

Feuerschutzreglement

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
Art. 27 Sorgfaltspflicht 1 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.	Art. 21 Sorgfaltspflicht 1 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Wer mutwillige Beschädigungen verursacht, haftet dafür.	Art. 27 Sorgfaltspflicht 1 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.	
Art. 28 Persönliches Material 1 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.		Art. 28 Persönliches Material 1 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.	
	Art. 22 Pflichtenheft 1 Das Kommando kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.		Kann ersatzlos gestrichen werden (da «kann» Formulierung nicht verbindlich und somit nicht erforderlich)
Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten. 2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.	Art. 23 Übrige Anforderungen 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.	Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten. 2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.	
D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel		D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	
Art. 30 Kosten 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze. 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. 3 Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde. 4 Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.	Art. 24 Kosten 1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. 2 Die übrigen Einsätze werden jenen in Rechnung gestellt, die sie verursacht oder veranlasst haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin der Feuerwehr. 3 Das Inkasso und die Buchhaltung erfolgen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.	Art. 30 Kosten 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze. 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Stadtrat zusammen mit dem Kommandanten. 3 Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Stadt. 4 Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.	Inkasso muss eigentlich nicht im Reglement geregelt werden (innerbetriebliche Organisation der Stadt). Es ist vermutlich nicht praktikabel, dass der Stadtrat über meist Bagatellbeträge entscheiden muss. Es macht aber sicher Sinn, dass der Kdt ab einem bestimmten Betrag nicht selber entscheiden kann (Vermeidung bezüglich Vorwurf von Misswirtschaft). Variante wäre auch, dass der Kdt bis zu einem bestimmten Betrag (zB. 1000 CHF) alleine entscheiden kann und erst ab einem bestimmten Betrag der zuständige Stadtrat mitentscheidet.

Feuerschutzreglement

Musterreglement VTG	Aktuelles Reglement Stadt Weinfelden	Vorschlag neues Feuerschutzreglement	Bemerkungen
Art. 31 Disziplinarstrafen 1 Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.	Art. 25 Disziplinarstrafen 1 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. 2 Bussenträger sind nach Art. 17 Abs. 2 dieses Reglementes zu verwenden	Art. 31 Disziplinarstrafen 1 Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden. 2 Bussen sind zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.	Gemäss Art. 7. ist die Feuerschutzkommission dafür zuständig (siehe auch Muster VTG) – der Vorschlag des VTG ist hier nicht konsistent. Der Maximalbetrag von 1'000 CHF ist gemäss Feuerschutzgesetz Art. 45 verbindlich (muss so übernommen werden)
Art. 32 Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.	Art. 32 Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.	Art. 32 Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.	
V. Schlussbestimmungen			
Art. 33 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den DATUM in Kraft. 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom DATUM aufgehoben.	Art. 33 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1995 in Kraft. 2 Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Feuerschutzreglement und das Dienstreglement vom 1. Januar 12980 aufgehoben.	Art. 33 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Stadtparlament und das zuständige kantonale Departement auf den DATUM in Kraft. 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 15. Dezember 1994 aufgehoben.	